

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 44/12 B

L 3 U 204/07 (Hessisches LSG)
S 3 U 23/07 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497). Beiläufig wird auf Folgendes hingewiesen:
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (richterliche Beweiswürdigung) nicht gestützt werden. Auf die Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) kann die Rüge des Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn ein Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Für die vorliegende Beschwerde bedeutet dies, dass die Rüge der fehlerhaften Beweiswürdigung durch das LSG nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann, obwohl dies ein Kernvorbringen der Klägerin ist. Auch die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann nicht im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden, da sich die Klägerin nicht auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG nicht gefolgt ist. Der Ausschluss dieser Rügen kann auch nicht über die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs umgangen werden.
- 4 Soweit die Klägerin eine Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, indem das LSG seine Entscheidung auf Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie zur akuten Borreliose gestützt habe, obwohl eine chronische Borreliose vorliege, hat sie jedenfalls nicht aufgezeigt, dass das Urteil auf dem gerügten Mangel beruhen kann. Sie hat auch nicht dargetan, dass sie die Gehörsverletzung durch das LSG nicht erkennen konnte oder sie ggf alles getan hat, die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG zu vermeiden.
- 5 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss ua angegeben werden, welche rechtlichen Fragen sich zu einer bestimmten Vorschrift des Bundesrechts iS des § 162 SGG stellen, und dass diese Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung sind. Die Klägerin zeigt nicht auf, zu welcher Norm des Bundesrechts sich die von ihr aufgeworfenen Fragen stellen. Sie legt auch nicht dar, weshalb die auf ihren Einzelfall bezogenen Fragen über diesen Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben können.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)